Hame der Angekl, ihm jedoch lediglich den Auftrag erteilt, in seinem Namen und Auftrag die Tabletten bei dem Dritten im Sinne einer Geschäftsbesorgung zu beschaffen, ist die Sachlage der von erfolglosen Ankaufsbemühungen vergleichbar (versichtes Handeltreiben).

Mögeteilt von RA D. Hapmann, Mönschengladbach.

+ StGB 1 69 Abr. 2 Nr. 3

(Entrichung der Febrerlaubnis)

Bedeutender Schuden un freunden Suchen i. S. d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist bei einer Schudenshilbe von 1 300 € ausunehmen.

ThiorO.L.G. Besidal, v. 14, 2, 2005 - 1 St 1905

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1 a (Diebstahl mit Waffen)

Der Senat teilt nicht die pauschale Auffassung des BayObLG (StV 2001, 17), wonach der Dieb, der während der Tatausführung ein zusammengeklapptes Taschenmesser in der Hose trägt, immer einen Diebstahl, bei dem er ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, begeht. Es bedarf vielmehr zusätzlich ausreichender Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters, wobei die Anforderungen an diese Feststellungen um so niedriger sind, desto gefährlicher und für einen Einsatz als potentielles Nötigungsmittel geeigneter, sprich waffenähnlicher der jeweilige Gegenstand ist.

OLG Celle, Beschl. v. 18. 2. 2005 - 21 Ss 8/05

♦ Aus den Gründen: Nach den Feststellungen hat der Angekl. (...) sich in dem Supermarkt der Firma C. aufgehalten. In seiner Hosentasche führte er ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 5,5 cm »verwendungsbereit« bei sich, »das – wie immer – an einer Kette befestigt war«. Auch an diesem Tage war der Angekl. entschlossen, einen Diebstahl zu begehen, um die Waren später zu verkaufen und von dem Erlös Drogen kaufen zu können. Als er sich unbeobachtet fühlte, entnahm er den Auslagen drei Flaschen Wodka und eine Flasche Grappa, für die er insgesamt einen Kaufpreis von 82,30 € hätte zahlen müssen. Er verstaute die Flaschen unter seiner Jacke und passierte den Kassenbereich, ohne die Waren bezahlt zu haben. (...)

Im Rahmen der Beweiswürdigung hat das AG ausgeführt, der Angekl. habe sich dahin eingelassen, daß ihm beim Betreten des Supermarktes nicht bewußt gewesen sei, das Messer bei sich gehabt zu haben. »Allerdings« habe der Angekl. »nahezu im selben Atemzug angegeben«, daß er dieses Messer immer an einer Kette befestigt in seiner Hosentasche trage. Diese Tat würdigt das Gericht als Diebstahl mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB. (...) Gegen dieses Urteil wendet sich der Angekl. mit der (Sprung-) Revision, mit der er die Verletzung materiellen Rechts – insbes. die Anwendung des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB rügt. (...)

Der Schuldspruch wegen Diebstahls mit Waffen nach § 244
Abs. 1 Nr. 1 a StGB hält indes der materiell-rechtlichen Prüfung nicht stand.

Es mag dahinstehen, ob es sich bei dem Taschenmesser des Angekl. tatsächlich um eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug i. S. dieser Vorschrift handelt. Jedenfalls fehlt es an hinreichend konkreten Ausführungen zum »Beisichführen« des Messers.

Das Tatbestandsmerkmal des »Beisichführens« i. S. d. § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB ist nur dann erfüllt, wenn der Täter den Gegenstand bewußt gebrauchsbereit bei sich hatte. Ein entsprechendes Bewußtsein liegt beim Beisichführen von Taschenmessern nicht auf der Hand. Hierzu sind nähere Ausführungen des Tatrichters erforderlich (BGH NStZ-RR 2003, 12).

Der Senat teilt nicht die pauschale Auffassung des BayObLG (StV 2001, 17), wonach der Dieb, der während der Tatausführung ein zusammengeklapptes Taschenmesser in der Hose trägt, immer einen Diebstahl, bei dem er ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, begeht. Der Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB enthält vielmehr eine eingrenzende subjektive Komponente durch das Merkmal des »Beisichführens«. Hierbei ist notwendig, aber auch ausreichend das Bewußtsein des Täters, ein funktionsbereites Werkzeug zur Verfügung zu haben, das geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Dies ist nach den konkreten Tatumständen zu bestimmen. Es ist mithin Aufgabe des Tatrichters, ausreichende Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters zu treffen, wobei die Anforderungen an diese Feststellung um so niedriger sind, desto gefährlicher und für einen Einsatz als potentielles Nötigungsmittel geeigneter, sprich waffenähnlicher der jeweilige Gegenstand ist (SchlHOLG NStZ 2004, 212 [= StV 2004, 380]).

Zwar stellt das Gericht hier fest, der Angekl. habe das Taschenmesser »verwendungsbereit« bei sich getragen, die näheren Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung lassen es jedoch zweifelhaft erscheinen, ob die Gebrauchsbereitschaft nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv gegeben war.

Nach seiner Einlassung war dem Angekl. beim Betreten des Supermarktes gerade nicht konkret und aktuell bewußt, daß er das Messer bei sich hatte. Wenn er »nahezu im selben Atemzug« angegeben hat, er habe das Messer immer bei sich, widerlegt dies diese Einlassung noch nicht; es erläutert eher, warum das Beisichtragen des Messers in den gedanklichen Hintergrund getreten sein soll. Gerade weil es sich bei dem Taschenmesser mit einer Klingenlänge von (nur) 5,5 cm um einen Gegenstand handelt, der in sozial adäquater Weise von Jedermann bei sich geführt werden kann, waren nähere Feststellungen zur subjektiven Tatseite hier unentbehrlich.

Damit kann das angefochtene Urteil insoweit keinen Bestand haben.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Zur Problematik u. insbes. zu der Entscheidung des *SchlHOLG* StV 2004, 380 s. a. den Beitrag von *Hardtung* StV 2004, 399

+ StGB † 252; StPO † 267

(Räufverincher Diehntahl)

Zu den Anforderungen an die Feststellungen zur subjektiven Tatseite bei einer Verurteilung wegen zügberischen Diebstabb.

OLG Hamm, Benchl. v. 10. 1. 2005 - 2 St 230/04

 Am den Gründen: I. Das AG hat mit dem angefochtenen Urbeil die Angekl, wegen gemeinschaftlichen r\u00e4ubersichen Duebstablis f\u00e4ir schuldig befonden und mit 50 Stunden Sozialdiense nach Weisung des Jugendamtes beliegt.

Der Tatrichter hat folgende Feststellungen zum Tatgeschehen getrofflest

-Am 23. 6. 2003 pepen 12.50 Uhr betraten die Ängekl. aufgrund eines gemeinnem gefalten Tanplam dan Kaufhaus W., wo der Angekl. V. 5. Ziguremenschuchtein im Gesamtwert von 11,75 € und Kopfhörer für einen Walkman zum Preis von 6,99 € einneckte. Verahreidungsgemittl deckte der Angekl. S. den Angekl. V. ab; geplant war, die Beute amschließend aufzuneilen.

Der Zesige P., der als Warenhaundetektiv bei der Fa. W. tätig war, hame den Diebstahl bemerkt und verfolgte die Angekl. Er stellte sie in geringer Entsterning vom Kaufhaus in der sog. «Hochteitspame», als die beiden Angekl. gerade dabei waren, die Beute untereinsinder aufzuneißen. Er hieft den Angekl. V. an T-Shirt und Jacke fest und den Zeugen S. im Schultzebereich und forderte beide Angekl. auf, ihn in dan Büro zu begleinen. Düese wehrten nich